



# ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG/ VERSTÄNDIGUNG

gemäß § 24 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 LGBI. Nr. 49/2010 idF LGBI. Nr. 73/2023

#### **BAUVERWALTUNG**

Referat Baurecht und Raumordnung

Bearbeiter: Referatsleiter OAR Herbert Waldeck

Telefon: 03612/22 88 1-112 FAX: 03612/22 88 1-3 E-Mail: stadtamt@liezen.gv.at

GZ: BV-031-2-ÖEK-1.02/24 Liezen, am 08.07.2024

Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.02 "Schalenweg"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgermeisterin der Stadt Liezen hat den Gemeinderat der Stadt Liezen in seiner Sitzung vom 02.07.2024 zu Tagesordnungspunkt 8.

Absichts- und Auflagebeschluss für die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall Nr. 1.02, zur Ausweisung des Grundstückes Nr. 840/3 EZ 363 in der Katastralgemeinde 67411 Weißenbach bei Liezen der Ehegatten Walter und Elke Göschl als "Gebiet mit baulicher Entwicklung für Wohnen"

gemäß § 24a Abs. 1 ROG 2010 idF. LGBI. 73/2023 über die geplante Änderung informiert. In der Folge hat der Gemeinderat nachstehenden Absichtsbeschluss gefasst:

"Es wird der Beschluss gefasst, den Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0, idF der Änderung Vf. 1.02 "Schalenweg", bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung, dem Verordnungsplan, im Maßstab 1:2500, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 04/2412/RO/01.1 - ÖEK, vom 24.04.2024 (siehe Beilagen), in der Zeit vom 29. Juli 2024 bis einschließlich 27. September 2024 während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht im Stadtamt Liezen aufzulegen. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

Gemäß § 24a Abs. 1 ROG 2010 idF. LGBI. 73/2023 verfügt die Bürgermeisterin nunmehr, den Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0, idF der Änderung Vf. 1.02 "Schalenweg", bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung, dem Verordnungsplan, im Maßstab 1:2500, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 04/2412/RO/01.1 - ÖEK, vom 24.04.2024 (siehe Beilagen), in der Zeit vom

29. Juli 2024 bis einschließlich 27. September 2024

während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht im Stadtamt Liezen aufzulegen. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

(Auf die Einsichtnahmemöglichkeit in den Entwurf der Verordnung sowie in die vorangeführten Beilagen auf der DIGITALEN AMTSTAFEL unter "www.liezen.at" > "RATHAUS" > "STADTAMT" > "DIGITALE AMTSTAFEL" wird ausdrücklich hingewiesen.)

Innerhalb dieser Auflagedauer kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet beim Stadtamt Liezen bekannt geben.

#### Gender-Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

# (A) Von der beabsichtigten Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.02 "Schalenweg" werden per E-Mail verständigt:

- 1. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, Referat Bau- und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, per Postversand unter Anschluss sämtlicher Entwurfsunterlagen in Papierform
- 2. Gemeindeamt Hinterstoder, Hinterstoder 38, 4573 Hinterstoder
- 3. Gemeindeamt Vorderstoder, Vorderstoder 66, 4574 Vorderstoder
- 4. Gemeindeamt Spital/Pyhrn, Stiftsplatz 7, 4582 Spital/Pyhrn
- 5. Gemeindeamt Ardning, Oberdorf 250, 8904 Ardning
- 6. Gemeindeamt Selzthal, Hauptstraße 19, 8900 Selzthal
- 7. Gemeindeamt Lassing, Lassing 5, 8903 Lassing
- 8. Gemeindeamt Aigen im Ennstal, Aigen im Ennstal 6, 8943 Aigen im Ennstal
- 9. Gemeindeamt Wörschach, Dr.-Alfons-Gorbach-Platz 16, 8942 Wörschach
- 10. Wirtschaftskammer Steiermark, Körblergasse 111 113, 8021 Graz
- 11. Landwirtschaftskammer Steiermark, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz
- 12. Arbeiterkammer Steiermark, Hans-Resel-Gasse 8 14, 8020 Graz
- 13. Steiermärkische Landarbeiterkammer, Raubergasse 20, 8010 Graz
- Österreichisches Bundesheer, Militärkommando Steiermark, Straßganger Straße 360, 8054 Graz

- 15. Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW), Stubenring 1, 1010 Wien
- 16. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF), Minoritenplatz 5, 1010 Wien
- 17. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML), Stubenring 1, 1010 Wien
- 18. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Radetzkystraße 2, 1030 Wien
- 19. Bundesministerium, für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK), Stubenring 1, 1010 Wien
- 20. Bundeskanzleramt, Unterer Donaustraße 13 15, 1020 Wien
- 21. Österreichische Bundesbahnen, Praterstern 3, 1020 Wien
- 22. Telekom Austria Group, Lassallestraße 9, 1020 Wien
- 23. Austro Control, Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH, Schnirchgasse 11, 1030 Wien
- 24. Bundesdenkmalamt, Landeskonservator für Steiermark, Schubertstraße 73, 8010 Graz
- 25. Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark, Parkring 10, 8010 Graz
- 26. Bundesimmobiliengesellschaft mbH, Anzengrubergasse 6, 8010 Graz
- 27. Landesimmobiliengesellschaft mbH, Hofgasse 13, 8010 Graz
- 28. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Steiermark, Stattegger Straße 60/2. Stock, 8045 Graz
- 29. Landesschulrat für Steiermark, Körblergasse 23, 8011 Graz
- 30. Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau, Bischofplatz 4, 8010 Graz
- 31. Evangelische Superintendentur A.B. Steiermark, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz
- 32. Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen
- 33. Baubezirksleitung Liezen/Wasserbau, Hauptstraße 41, 8940 Liezen
- 34. Baubezirksleitung Liezen/Landesstraßenverwaltung, Hauptstraße 41, 8940 Liezen
- 35. Architekt Dipl.-Ing. Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann

# Gegen Zustellnachweis (RSb) an die Grundstückseigentümer und Grundstücksanrainer bzw. Grundstücksnachbarn:

- 36. Walter Göschl, Steirergasse 315, 8940 Weißenbach bei Liezen
- 37. Elke Gösch, Steirergasse 315, 8940 Weißenbach bei Liezen
- 38. Eva-Maria Tiefenbacher, Zwirtnergasse 9, 8940 Weißenbach bei Liezen
- 39. Heimo Göschl, Schalenweg 338; 8940 Weißenbach bei Liezen
- 40. Irene Göschl, Schalenweg 338, 8940 Weißenbach bei Liezen
- 41. Gerald Haywan, Schalenweg 275, 8940 Weißenbach bei Liezen
- 42. Sabine Haywan, Schalenweg 275, 8940 Weißenbach bei Liezen
- 43. Magrit Pollatzk, Schalenweg 339, 8940 Weißenbach bei Liezen
- 44. Günter Mayer, Schalenweg 167 b, 8940 Weißenbach bei Liezen
- 45. Erika Mayer, Schalenweg 167 b, 8940 Weißenbach bei Liezen
- 46. Stadtgemeinde Liezen, Rathausplatz 1, 8940 Liezen (auch als Verwalter des öffentlichen Gutes)

# (B) Kundmachung/Verständigung durch Anschlag an der Amtstafel:

Ergeht an das Bürgerservice der Stadtgemeinde Liezen im Hause, mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung/Verständigung an der Amtstafel bis einschließlich Freitag, den 27. September 2024 anzubringen und sodann - mit dem Anbringungs- und Abnahmevermerk versehen - dem Referat Baurecht und Raumordnung rückzumitteln.

# (C) Zusätzliche Kundmachung/Verständigung in anderer Form:

geme

Ergeht an das Referat Baurecht und Raumordnung der Stadtgemeinde Liezen im Hause, mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung/Verständigung auf der Website der Stadtgemeinde Liezen "www.liezen.at" unter "RATHAUS" > "STADTAMT" > "Digitale Amtstafel" bis einschließlich Freitag, den 27. September 2024 zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Bürgermeisterin

Andrea Heinrich, MAS



# BEWEGT SICH...!

# ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT

1.0 idF. der Änderung Vf. 1.02

"Schalenweg"

VEREINFACHTES AUFLAGEVERFAHREN nach § 24a Abs. 1 Stmk. ROG 2010 idF. LGBI. 73/2023

# VERFÜGUNG BÜRGERMEISTER (AUFLAGE)

gem. § 24a Abs. 1 Stmk. ROG 2010 idF. LGBI. 73/2023

DAS AMT DER STEIERMÄRKISCHEN KANDESREGIERUNG

GEPRÜFT DURCH

DATUM:

FÜR DIE GEMEINDE: .....

DIE BÜRGERMEIS FRIN

29.07 2024

angeoniagen...

27.09.2024

2001011111011

## **GEMEINDERATSBESCHLUSS**

gem. § 24a Abs. 1 Stmk. ROG 2010 idF. LGBI. 73/2023 iVm. § 24 Abs. 6

DATUM:

FÜR DEN GEMEINDERAT:

DIE BÜRGERMEISTERIN

abgenommen: ....

DATUM: ....

BETROFFENE GRUNDSTÜCKE / KG:

# Gst. 840/3 | KG 67411 Weißenbach

MASZSTAB: M1:2500

FÜR DEN INHALT VERANTWORTLICH:

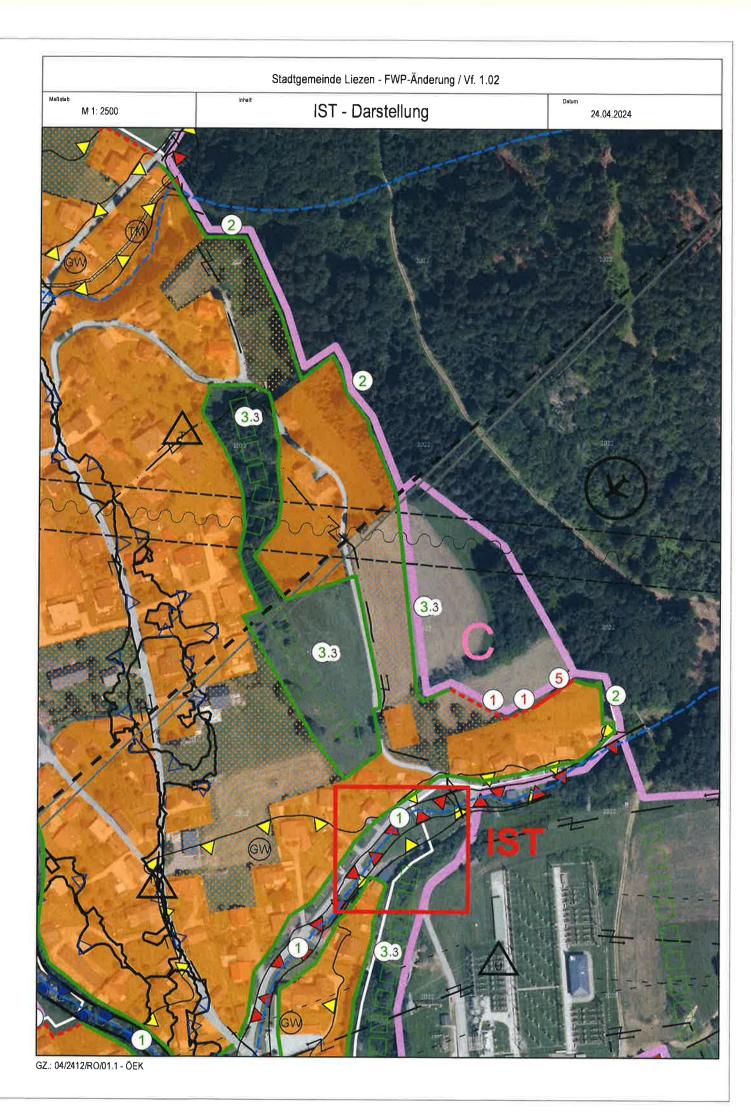
## architekt DI Martina KAML

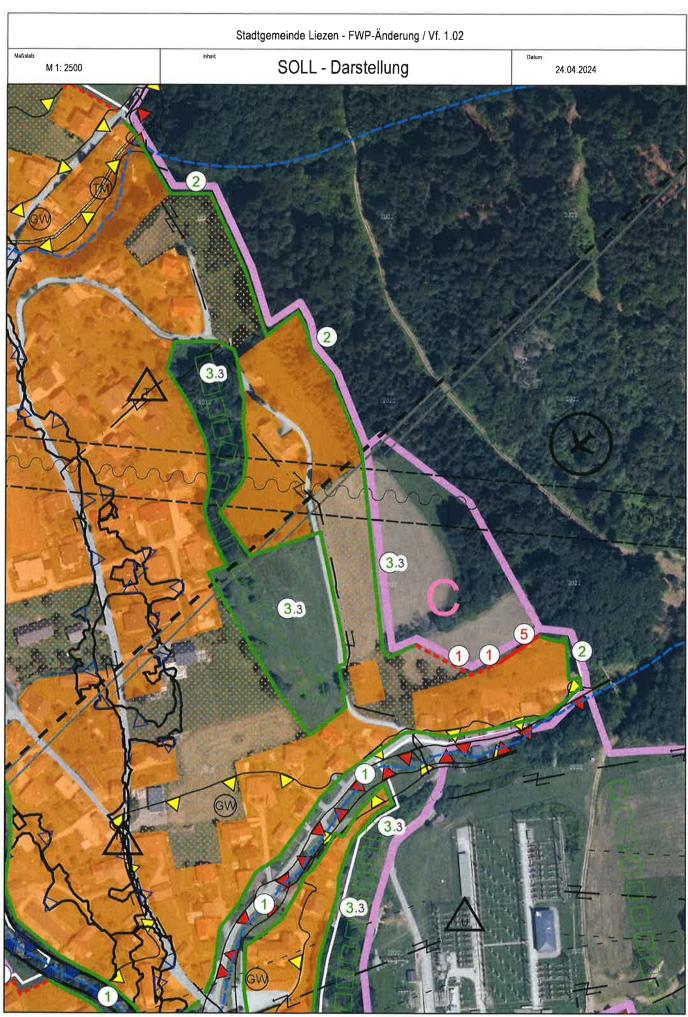
Staatlich befugter und vieller Ziviltechniker
A-8786 Rottenmann, Boder 211
Tel.: 03614 / 4272, Fax: 20 029
e-mail:m.kaml@architektur-kaml.at

RUNDSIEGEL

GZ.: DATUM: GEÄNDERT: 04/2412/RO/01.1 - ÖEK 24.04.2024

AUFLAGEFATIMIRE





GZ.: 04/2412/RO/01.1 - ÖEK

Stadtgemeinde Liezen - FWP-Änderung / Vf. 1.02							
M 1: 2500		Legende	24.04.2024				
	^						
		Versorgungsanlage von überörtlicher Bedeutung					
	F - 220 <u>kV</u>	- Hochspannungsfreileitung					
	= = = = = = = = = = = = = = = = = = =	- Hochspannungserdkabel					
	<b>V</b>	Gerinne					
	HW30	Hochwassergefährdungsbereich 30jährig					
	> HW100 <	Hochwassergefährdungsbereich 100jährig					
	(manana)	Sicherheitszone Flugplatz					
	7/7/7/7/7/7/7/7/7/7/7/7/7/7/7/7/7/7/7/						
	1221111	i idgzedgerprobungsbereien					
	~~~~~~	Richtfunkstrecke					
		Leitungsschutzzone					
	(RW)	Rote Wildbachgefahrenzone					
		Role Wildbachgeramenzone					
	>	Gelbe Wildbachgefahrenzone					
	10 600	Wohnen, Bestand					
		Wohnen, Potenzial					
		Landwirtschaftlich geprägte					
	- 1 100	Siedlungsgebiete, Bestand					
		Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete, Potenzial					
	lacksquare	Tierhaltungsbetrieb					
	<u> </u>	Siedlungspolitisch absolut					
	0	Siedlungspolitisch relativ  Naturräumlich absolut					

Stadtgemeinde:

Liezen

Pol. Bezirk:

Liezen

Land:

Steiermark

# VERORDNUNG ÖEK - ÄNDERUNG Vf. 1.02

"Schalenweg"

gemäß § 24a Abs. 1 des Stmk. ROG 2010 idF. LGBI. 73/2023

## **WORTLAUT**

## Präambel / Rechtsgrundlage

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen hat in seiner Sitzung .....2024 das Örtliche Entwicklungskonzept 1.0 in der Fassung der Änderung Vf. 1.02 "Schalenweg", verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 04/2412/RO/01.1 - ÖEK, vom 24.04.2024, beschlossen.

Rechtsgrundlagen:

Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. 73/2023

ÖEK 1.00, in Rechtskraft seit 12.12.2020, FWP 1.00, in Rechtskraft seit 12.12.2020

ÖEK 1.00 u. FWP 1.00 wurden auf Grundlage des Stmk. ROG 2010 LGBI. 49/2010 idF. LGBI. 61/2017 beschlossen.

### § 1 Inhalt

Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:2500, basierend auf dem rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzept 1.00 der Stadtgemeinde Liezen, GZ.: 04/2412/RO/01.1 - ÖEK, vom 24.04.2024, besitzen Verordnungscharakter. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

Anmerkungen (kurz Anm.) haben ausschließlich erläuternden Charakter und sind <u>nicht</u> Teil des Wortlautes.

# § 2 Gebiet mit baulicher Entwicklung Wohnen

Im Bereich des von der Änderung betroffenen Grundstückes wird, wie im ggs. Verordnungsplan dargestellt, ein Gebiet mit baulicher Entwicklung für Wohnen festgelegt.

Anm.: Von der Umwandlung ist ein Teil des Grundstückes 840/3, KG 67411 Weißenbach, im Ausmaß von ca. 420 m² betroffen.

# § 3 Absolute Entwicklungsgrenzen

Absolute Entwicklungsgrenzen EG sind für die Dauer der Planungsperiode nicht verrückbar, ausgenommen bei wesentlicher Änderung der Planungsvoraussetzungen und nur nach Änderung des ÖEK.

Naturräumliche

EG Nr. 1:

Uferstreifen - Gewässer Freihaltung

Naturräumliche

EG Nr. 3.3:

Fehlende naturräumliche Voraussetzungen (§28 (2) Z. 1) / Steilhang

## § 4 Rechtskraft

Die Rechtskraft des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0 in der Fassung der Änderung Vf. 1.02 "Schalenweg" beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Angeschlagen: Die Bürgermeisterin: (Andrea Heinrich)

Für die Gemeinde:

## **ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUM ÖEK 1.0 IN DER FASSUNG DER ÄNDERUNG VF. 1.02**

#### 1.) Anlass:

Die Tochter des Antragstellers beabsichtigt auf einem Teil des ggs. Grundstückes ein Wohnhaus zu errichten. Dem dringenden Eigenbedarf zufolge wurde bei der Stadtgemeinde Liezen der Antrag auf Umwidmung in Bauland eingebracht. Das öffentliche Interesse an der Ausweisung wird nachstehend dokumentiert.

#### 2.) Lage / Grundstück / Ersichtlichmachungen It. ÖEP 1.0:

Das mittlere Ennstal stellt ein inneralpines, in einer tektonisch determinierten und glazial überprägten Furche verlaufendes Längstal dar. Der zentrale Bereich von Liezen liegt genau dort, wo die Pyhrnpassfurche das Tote Gebirge von den Ennstaler Alpen trennt. Die Südbegrenzung des Tales erfolgt durch die Niederen Tauern. Liezen ist eine verhältnismäßig junge Stadt, die in ihrer städtebaulichen Struktur durch ein weitgehend kompaktes Erscheinungsbild bei gleichzeitig deutlicher Funktionstrennung geprägt ist. Der Hauptsiedlungsbereich ist im Landesentwicklungsprogramm als "Regionales Zentrum" (Versorgungszentrum) festgelegt, demzufolge hohe Anteile an Industrie- / Gewerbe- und Einkaufszentrenflächen für Liezen charakteristisch sind. Der innere Kern verfügt über eine hohe urbane Qualität. Die Wohnnutzung erstreckt sich vor allem auf die das Zentrum umgebenden Hanglagen, auf den nördlichen Teil von Weißenbach, entlang der Phyrnstraße sowie kleinräumig im Süden jenseits der ÖBB-Bahnlinie. Hinzu kommen zwei kleine Siedlungssplitter im Bereich Phyrn. Konträr dazu zeigen die großflächigen Industrie- und Gewerbezonen im Osten. Südwesten und Süden eine ausgeprägte industriell-gewerbliche Grundmusterung. Entlang der B 320 Ennstalstraße, die den Hauptsiedlungsbereich im Südwesten tangiert und dabei eine wesentliche Zäsur darstellt, trägt die handelsbetriebliche Nutzung mit ihren charakteristischen Bauformen zur visuellen Kennzeichnung bei. Beeinträchtigung erfährt die Stadt Liezen durch die Lärmbelastung aus den überörtlichen Verkehrsträgern, mittlerweile jedoch durch lineare Maßnahmen in Form von Lärmschutzwänden abgeschwächt. Hinsichtlich Teilraumabgrenzung zählen der regionale und der örtliche Siedlungsschwerpunkt zu den "Siedlungs- und Industrielandschaften". Für alpine Tallandschaften typisch hat das Gemeindegebiet Anteil an den Kalkstöcken des Toten Gebirges, an den von Wald und weitläufigen Almböden geprägten Vorgebirgen, an den Steilwiesen an den Hangfüßen und an der weiträumigen, unzerschnittenen, weitgehend ebenen, von Heuhütten bestandenen Ennsniederung, einem ganz besonderen kulturlandschaftlichen Charakteristikum. Als wesentliche Sondernutzung dieses Freilandes ist der ca. 50ha große Golfplatz zu nennen. Weitere naturräumliche Besonderheiten stellen die Europa-Vogelschutz- und Fauna Flora Habitat Gebiete am Ennstalboden dar. Für den von Südosten kommenden Betrachter vervollständigt sich das Erscheinungsbild durch das beeindruckende Warscheneckmassiv im nordwestlichen Hintergrund, für den von Südwesten kommenden Betrachter durch die markanten Weißenbacher Wände.

Weißenbach: Weißenbach stellt den westlichsten Siedlungsbereich der Stadtgemeinde Liezen dar und ist vom inneren Zentrum im Mittel ca. 3bkm entfernt. Naturräumlich in einer Einbuchtung der nördlichen Flanke des Ennstales gelegen, umrahmt von den östlichen Ausläufern des Toten Gebirges, als deren höchste Erhebungen ua. die markant schroffen Weißenbacher Mauern im Nordwesten, der Hochangern im Nordosten, der Hochtausing im Westen und der Hirschriedel im Osten zu nennen sind, befindet sich Weißenbach auf einem Schwemmfächer des gleichnamigen Baches. Eine wesentliche Gliederung erfährt er durch die am nördlichen Rand des Talbodens verlaufende Ennstal-

Straße. Während sich nördlich davon die Funktionen Wohnen, Zentrum und Landwirtschaft verteilen, ist der südliche Bereich industriell-gewerblich geprägt. Die südliche Begrenzung wird durch die ÖBB-Bahnlinie gebildet, jenseits davon breitet sich der freie, ebene Landschaftsraum der Ennsniederung aus. Als wesentliche Sondernutzungen dieses Freilandes sind der ca. 50 ha große Golfplatz und der Badeteich im Süden festzustellen.



Ansicht von Süden, 2017

Weißenbach Nord: Der ca. 65 ha große, annähernd dreieckige Teil von Weißenbach nördlich der B320 Ennstal Straße entwickelt sich auf einer Länge von ca. 1.500 m und einer größten Breite von ca. 1.000 m. Auf einem Schwemmfächer gelegen, verjüngt er sich in Richtung Norden. Den naturräumlichen Abschluss bilden die Weißenbacher Wände in beeindruckend markanter Form. Vielfach hat sich die Wohnbebauung in die flankierenden Hangzonen ausgedehnt, die Waldränder sind über weite Strecken aber noch grünlandgeprägt. Eine wesentliche Gliederung erfährt Weißenbach durch den gleichnamigen Bach, der sich von Norden nach Süden schlängelt und über weite Strecken von üppigem Uferbewuchs gesäumt wird. Im Osten und Nordosten erhebt sich das Gelände in Teilen plateauartig mit großteils bewaldeten Unterhängen im Anschluss. Während der Bereich westlich des Baches sehr kompakt gehalten ist, sind im Bereich östlich des Baches mehrere Freilandeinschlüsse festzustellen. Der Siedlungsbereich ist grundsätzlich durch Mischnutzung gekennzeichnet, wobei die Wohnnutzung ungleich überwiegt. Im ältesten Kern ist der Ortsteil aber noch stark landwirtschaftlich geprägt, demzufolge ein ca. 3 ha großer Bereich als Dorfgebiet festgelegt, in welchem drei aktive landwirtschaftliche Betriebe festzustellen sind. Darüber hinaus bestehen im nord-, öst- und südöstlichen Nahbereich drei weitere, jedoch im Freiland gelegene Betriebe. Der aktiven Bewirtschaftung entsprechend schließt im Südosten an das Dorfgebiet Freiland

in Form einer Wiese im Ausmaß von ca. 3,2 ha an, welches jedoch bereits allseitig von Bauland umschlossen ist. Im Westen des Dorfgebietes, jenseits des Baches, ist Bauland der Kategorie Kerngebiet mit kompakt quadratischem Zuschnitt im Ausmaß von ca. 4,0 ha festgelegt. Mehrere Gemeinbedarfseinrichtungen sind festzustellen: 1 Cafe, 1 Mehrzwecksaal, Pfarrkirche, Volksschule, Kindergarten, Friseur, RML in den Räumlichkeiten des ehemaligen Gemeindeamtes. Als Ersatz für das geschlossene Nahversorgungsgeschäft laufen von Seiten der Stadtgemeinde Bemühungen, ein Regional-Regal einzurichten. Darüber hinaus bestehen mehrere, großvolumige, mehrgeschoßige Geschoßwohnbauten. Im Westen schließt das Gebiet des örtlichen Schilifts an ("Bacherleitn-Lift").



Orthophoto, GIS Steiermark 2024

Linksufrig des *Hollerergrabens* gelegen, befindet sich die ggs. Änderungsfläche am östlichen Rand von Weißenbach Nord. Jenseits des Baches verläuft der sog. *Schalenweg*, der sich nach rund 40 m in einer Serpentine nach oben windet. Südöstlich der Änderungsfläche verläuft ein alter Fußweg, der durch die Öffentlichkeit genutzt werden kann. Jenseits davon steigt das Gelände in einer steilen (40 – 50% geneigten) Böschung an, bevor es nach rund 10 Höhenmeter wiederum am *Schalenweg* endet. Der Bereich dazwischen ist als Freiland ausgewiesen und sind Teile davon im Kataster als Wald dargelegt. Der seinerzeitige Fußweg (öffentliches Gut) am Fuße der Böschung ist nur mehr am Besitzverhältnis erkennbar. Während sich das  $\pm$  50 m breite allgemeine Wohngebiet jenseits des *Schalenweges* mehr als 100 m über die Haarnadelkurve hinaus in den durch den Wildbach gebildeten Graben hinein entwickelt, endet es diesseits am südwestlichen Rand der ggs. Änderungsfläche. Das Gelände fällt mit 6 – 9 in Richtung Südwesten ab.



Ansicht von Süden, 2017



Ansicht von Südwesten, 2017

#### Ersichtlichmachungen:

- Gelbe Gefahrenzone
- Sicherheitszone Flugzeugplatz
- Flugzeugerprobungsbereich
- 3.) Übereinstimmung mit den im geltenden Landesentwicklungsprogramm und REPRO Liezen angeführten Zielsetzungen / mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept 1.0 sowie mit dem ÖEP 1.0:

#### LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM:

Die Stadtgemeinde Liezen verfügt über eine gute urbane Qualität und ist im Landesentwicklungsprogramm als "Regionales Zentrum" festgelegt.

#### REPRO:

Lt. Teilraumabgrenzung nach dem geltenden RePro Liezen zählt die ggs. Änderungsfläche zu den "Siedlungs- und Industrielandschaften".

#### ÖEK 1.0:

Der Ortsteil Weißenbach ist It. ÖEK 1.00 als örtlicher Siedlungsschwerpunkt festgelegt und stellt infolge seiner Versorgungs- und Gemeinbedarfseinrichtungen ein kleines Subzentrum dar.

Lt. ÖEK 1.00 liegt ein wesentliches Ziel der Stadtgemeinde Liezen in der Erhaltung bzw. maßvollen Steigerung der Bevölkerungszahl. Die Gemeinde unterstützt diese Ziele u.a. mit folgender Maßnahme: "Sicherung qualitativ hochwertiger Wohnbaulandstandorte; Flächenvorsorge für Wohnbebauung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wohnformen (Geschoßbau, verdichtete Bebauung, Einfamilienhausbau)"

Ein weiteres Ziel der Stadtgemeinde Liezen liegt in Baulandausweisungen in Abstimmung auf den BAULANDBEDARF:

Im Zuge der Revision des FWP 1.00 (in Rechtskraft seit 12.12.2020) setzte sich die Stadtgemeinde Liezen das Ziel den Einwohnerstand innerhalb von 10 Jahren von 8.325 auf 8.600 anzuheben. Wie die nachstehende Aufstellung jedoch zeigt, ist der Bevölkerungsstand rückläufig.

Bevölkerungsentwicklung: 1971:7.238 | 1981:7.999 | 1991:8.098 | 2001:8.066 | 2011:7.964 | 2020:8.325 | April 2024:8.216; in der Stadtgemeinde Liezen gibt es derzeit 4.023 Haushalte. Die durchschnittliche Haushaltsgröße liegt mit 2,04 sowohl weit unter dem Landesschnitt (2,20 / 2021) als auch weit unter dem Bezirksschnitt (2,20 / 2021). Die Anzahl der Haushalte steigt kontinuierlich, die durchschnittliche Haushaltsgröße sinkt. Damit folgt die Entwicklung dem allgemeinen Trend (Single-Haushalte, zunehmende Scheidungsrate etc.).

Die im Zuge der Revision 1.00 festgelegte Baulandreserve betrug ein Ausmaß von 26,60 ha, der ermittelte Baulandbedarf 9,83 ha, verdreifacht 29,50 ha, woraus sich ein Mobilitätsfaktor von 0,90 errechnete.

Seit der Revision des FWP 1.00 (in Rechtskraft seit 12.12.2020) wurde eine Wohnbaulandfläche im Gesamtausmaß von 1,52 ha verbraucht. Dem steht eine Neuausweisung von 0,04 ha an unbebautem Bauland gegenüber (Die ggs. Widmungsfläche bereits miteingerechnet): 26,60 – 1,52 + 0,04 = 25,12 ha

# 25,12 ha Baulandreserve : 29,50 ha Baulandbedarf It. FWP 1.00 Der Mobilitätsfaktor beträgt somit 0,85

Anmerkung: Die genauen Flächenaufstellungen einschließlich Formblatt der Abteilung 13 liegen den Unterlagen zum Flächenwidmungsplan 1.0 idF. der Änderung 1.03 bei.

Die beabsichtigte Ausweisung liegt somit im siedlungspolitischen Interesse der Gemeinde und steht im Einklang mit den im ÖEK 4.00 bzgl. Bevölkerung festgelegten Zielsetzungen.

## GEÄNDERTE PLANUNGSVORAUSSETZUNGEN / Entlassung aus dem Forstzwang:

Lt. § 4 Abs. 5 des Wortlautes zum ÖEK 1.00 sind "Waldränder in einer Breite von mindestens <u>10m</u> von Bebauung freizuhalten".

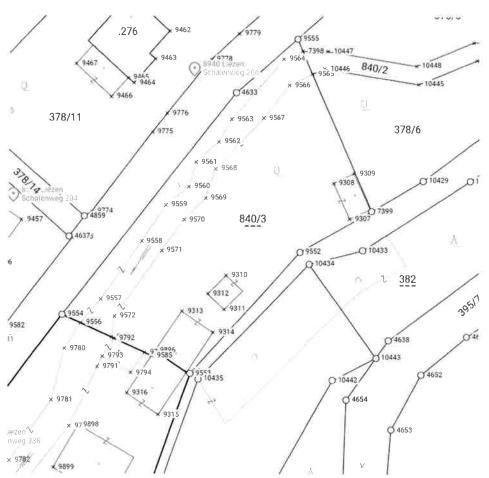
Südöstlich der Änderungsfläche verläuft ein alter Fußweg, der durch die Öffentlichkeit genutzt werden kann. Jenseits davon steigt das Gelände in einer steilen (40 – 50% geneigten) Böschung an, bevor es nach rund 10 Höhenmeter wiederum am *Schalenweg* endet. Der Bereich dazwischen ist als Freiland ausgewiesen und war zum Zeitpunkt der Revision des FWWP 1.00 im Kataster zur Gänze als Wald dargelegt.



Auszug aus Kataster, GIS Steiermark, (nicht tagesaktuell)

Um die Begehbarkeit und Durchgängigkeit der Wegparzelle 798/1, KG Weißenbach, für die Öffentlichkeit dauerhaft abzusichern, ist eine Rodung angrenzender Teilflächen (im Bereich der Grundstücke 381/2 und 382, KG Weißenbach) aus Sicht der Stadtgemeinde Liezen von öffentlichem Interesse.

Nunmehr liegt ein Rodungsbescheid der BH Liezen vor, verfasst von Dr. Sulzbacher, datiert mit 26.02.2024, GZ..: BHLI-172688/2023-10 → siehe Beilage



Auszug aus Kataster, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, 24.04.2024

Aus der Abbildung oben ist eindeutig erkennbar, dass im Südosten der Änderungsfläche nunmehr ein Bereich in einer Breite von 10 m gegeben ist, der keine Waldnutzung mehr aufweist.

#### ÖEP 1.00:

Das innere Zentrum von Weißenbach mit seinen Versorgungs- und Gemeinbedarfseinrichtungen (1 Cafe, 1 Mehrzwecksaal, Pfarrkirche, Volksschule, Kindergarten, Friseur) liegt rund 500 m in südwestlicher Richtung entfernt.

Im Hinblick auf die Baulandvoraussetzungen positiv hervorzuheben sind vor allem die fußläufig bequem erreichbaren Versorgungs- und Gemeinbedarfseinrichtungen, die Lärmfreiheit, die Geländebeschaffenheit sowie die vorhandene technische Infrastruktur. Zudem sind im Nahbereich keine Tierhaltungsbetriebe festzustellen. Nachteilig gestaltet sich die potentielle Hochwassergefährdung. Der Grünzug entwickelt sich entlang der angrenzenden Hangzone (Böschung).

### Entwicklung von innen nach außen / Arrondierung:

An zwei Seiten von allgemeinem Wohngebiet begrenzt, handelt es sich bei der ggs. Festlegung um eine Arrondierung im geringen Ausmaß von lediglich rund 420 m². Zwischen der ggs. Änderungsfläche und dem inneren Zentrum von Weißenbach sind It. FWP 1.00 kaum Baulandreserven zu verzeichnen. Gebiete mit baulicher Entwicklung finden sich im östlichen Nahbereich. Diese sind jedoch landwirtschaftlich geprägten Siedlungsformen vorbehalten und immissionstechnisch entsprechend vorbelastet.



Auszug aus dem ÖEP 1.00

#### **ENTWICKLUNGSGRENZEN:**

Das im Südwesten an die ggs. Änderungsfläche anschließende Gebiet mit baulicher Entwicklung ist von absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenzen umgeben. Im Nordosten / Nordwesten und damit bachzugewandt, ist eine absolute naturräumliche EG Nr. 1 *Uferstreifen – Gewässer Freihaltung* festgelegt, im Südosten und damit der steilen Böschung zugewandt, eine absolute naturräumliche EG Nr. 3.3 *Fehlende naturräumliche Voraussetzungen (§28 (2) Z. 1) / Steilhang*.

Da sich die naturräumlichen Gegebenheiten diesbezüglich im Bereich der ggs. Widmungsfläche nicht ändern, wird die Art der Entwicklungsgrenzen weitergeführt.

#### 4.) Hochwasserschutzmaßnahmen:

Lt. ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan liegt das ggs. Grundstück 840/3, KG Weißenbach, teilweise in der gelben und roten Gefahrenzone des Schalengrabens → siehe beiliegende Stellungnahmen der WLV, verfasst von DI Janu, datiert mit 29.10.2021, erstellt in Übereinstimmung mit den Festlegungen des "Sachprogramms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume"; daraus geht u.a. folgendes hervor:

"Aufgrund des Leitfadens "Parameter für Ausweisungen (ÖEK und FWP) in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung" für die Ausweisung als Bauland wird folgendes festgestellt:

- Für die gegenständigen Bereiche in der Gelben Gefahrenzone ist mit Energiehöhen (stehendes und fließendes Wasser) von > 0,4 m bei einem Bemessungsereignis nicht zu rechnen. Dies wird auch durch die durchgeführten zweidimensionalen, hydronumerischen Simulationen bestätigt.
- o Bei einem Bemessungsereignis ist für die gegenständigen Bereiche in der Gelben Gefahrenzone mit Geschiebeablagerungen von > 0,4 m nicht zu rechnen.
- Eine Gefährdung von Muren kann aus wildbachtechnischer Sicht ausgeschlossen werden.
- Eine nennenswerte Ausbildung von Erosionsrinnen ist für die gegenständigen Bereiche in der Gelben Gefahrenzone nicht zu erwarten.
- Für die gegenständigen Bereiche in der Gelben Gefahrenzone ist <u>nicht</u> mit der Ablagerung von verklausungsfähigem Wildholz zu rechnen.

Bei entsprechenden Schutzmaßnahmen wie die Ausführung von Abflussmulden, Aufschüttungen etc., können wesentliche Teile des Grundstückes (Gebäude inkl. Carports, Terrassen, Zugänge, Kinderspielplätze und ähnliches) ohne eine Gefährdung Dritter (Unterlieger, Seitenanlieger) hochwasserfreigestellt werden. Durch Aufschüttungen darf es jedoch nicht zu einer Umleitung des Hochwasserabflusses und einer wesentlichen Erhöhung der Gefährdung für andere Bereiche kommen.

Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung besteht daher bei Einhaltung der geforderten Auflagen für eine Bebauung der ggs. Flächen in der Gelben Gefahrenzone kein Einwand:

- "Die Freihaltung bestehender Abflussgassen muss im Zuge einer etwaigen Bebauung unbedingt beachtet werden.
- Die Eingänge, Schächte und Kellerfenster müssen mit einem zusätzlichen Freibord über dem bei einem Bemessungsereignis zu erwartenden Wasserspiegel angeordnet werden. Das EG-Niveau der Gebäude und etwaige Kellerfenster müssen daher mindestens 0,5 m über dem Geländeniveau liegen. Die Kellergeschosse sind in dichtem Stahlbeton zu errichten und Kellerfenster mit dichten Lichtschächten zu situieren, sodass sie hochwassersicher sind."

Der Mindestabstand von 10 m zum Gewässer wird eingehalten.

Hinweis an die Baubehörde: Im Anlassfall (Bauverfahren) ist die Wildbach beizuziehen.

## 5.) Beurteilung der Umwelterheblichkeit / Alpenkonvention:

Auf der Ebene der örtlichen Raumplanung sind örtliche Entwicklungskonzepte auf die Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 und der Alpenkonvention zu prüfen.

Gst. 840/3, KG Weißenbach

→ Gebiet mit baulicher Entwicklung für Wohnen : ca. 420 m²

#### **SCREENING**

#### Prüfschritt 1 / Abschichtung:

→ Eine auf höherer Stufe durchgeführte Umweltprüfung des ggs. Bereiches liegt nicht vor.

#### Prüfschritt 2 / Ausschlusskriterien / obligatorischer Tatbestand:

x geringfügige Änderung / kleine Gebiete	gem. UVP-G, NschG
Eigenart und Charakter bleiben unverändert	UVP - pflichtiger Tatbestand
offensichtlich keine erheblichen Umwelt- auswirkungen	Europaschutzgebiet beeinträchtigt

- → Ein Ausschlusskriterium trifft zu
- → Es besteht keine UVP Pflicht
- → Es wird kein Europaschutzgebiet beeinträchtigt

## → Es ist kein weiterer Prüfschritt erforderlich

Die ganzheitliche und nachhaltige Entwicklung des gesamten Alpenraumes im Sinne der **Alpenkonvention** ist durch die ggs. Festlegung nicht gefährdet.

# 5.) Erläuterung für die Wahl d. Verfahrensablaufes nach § 24a Abs. 1 Stmk. ROG 2010 idF. LGBI. 73/2023:

Da die ggs. Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes infolge der geringen Größe von lediglich rund 420 m² nur auf anrainende Grundstücke Auswirkungen hat, wird ein vereinfachtes Auflageverfahren nach § 24a Abs. 1 Stmk. ROG 2010 durchgeführt, zumal auch in der Stellungnahme der WLV bescheinigt wird, dass bei entsprechenden Schutzmaßnahmen wesentliche Teile des Grundstückes ohne eine Gefährdung Dritter (Unterlieger, Seitenanlieger) hochwasserfreigestellt werden können.

Beilagen:

Bescheid zur Rodungsbewilligung

Stellungnahme der WLV



#### BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LIEZEN

Bezirkshauptmannschaft Liezen

Stadtgemeinde Liezen Rathausplatz 1 8940 Liezen

## → Anlagenreferat

Bearb.: Dr. Christian Sulzbacher Tel.: +43 (3612) 2801-200 Fax: +43 (3612) 2801-550

E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-172688/2023-10

Liezen, am 26.02.2024

Ggst.: Rodung § 17, Schaffung von Bauland für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses, Walter Göschl, Steirergasse 315,
8940 Liezen, Gst.Nr. 381/2 und 382, KG 67411 Weißenbach bei Liezen - Rodungsbewilligung

# **Bescheid**

# Spruch:

Herrn Walter Göschl, Steirergasse 315, 8940 Liezen, wird die forstrechtliche Bewilligung für die dauernde Rodung von Waldboden auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 381/2 und 382, beide KG 67411 Weißenbach bei Liezen, Gemeinde Liezen, im Ausmaß von insgesamt 290 m², zum Zwecke der Schaffung von Bauland für die Errichtung eines Einfamilienhauses nach Maßgabe der mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen und unter Zugrundelegung der folgenden Beschreibung (A) sowie unter Einhaltung der anschließend angeführten Bedingungen (B) und Auflagen (C)

#### erteilt.

#### A. Beschreibung

Mit Eingabe vom 23.08.2023 hat Herr Walter Göschl, wohnhaft in Steirergasse 315, 8940 Liezen, um die dauernde Rodung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 381/2 und 382, beide KG 67411 Weißenbach bei Liezen, Gemeinde Liezen, im Ausmaß von insgesamt 290 m² zum Zwecke der Schaffung von Bauland für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses angesucht.

Nach den vorliegenden Planunterlagen und einer örtlichen Erhebung sind von der Rodung folgende Waldflächen betroffen:

Grundstück	KG	Rodefläche dauernd (m²)	Eigentümer			
381/2		210	Heimo und Irene Göschl, Schalenweg 338, 8940 Liezen;			
	67411 Weißenbach bei Liezen		Gerald und Sabine Haywan, Schalenweg 275, 8940 Liezen;			
			Walter und Elke Göschl, Steirergasse 315, 8940 Liezen			
382		80	Walter und Elke Göschl, Steirergasse 315,			
			8940 Liezen			

Die beantragte Rodefläche liegt unmittelbar südöstlich angrenzend an das öffentliche Gut, Grst. Nr. 798/1, am Unterhang eines schmalen Waldstreifens zwischen dem öffentlichen Gut Grst. Nr. 798/1 und dem Schalenweg (öffentliches Gut, Grst. Nr. 395/7). Sie ist mit 40 - 50 % Richtung Nordwesten geneigt. Bestockt ist die Rodefläche mit einer Haseldickung, mit einzelnen Kirschen, Buchen und Bergahorn. Der Untergrund wird von einer Grundmoräne gebildet. Umgrenzt wird die Rodefläche im Nordwesten vom öffentlichen Gut Grst. Nr. 798/1 und an den übrigen drei Seiten vom verbleibenden Bestand.

#### B. Bedingungen

- 1. Die Rodungsbewilligung ist an die ausschließliche Verwendung zum beantragten Zweck, nämlich der Schaffung von Bauland für die Errichtung eines Einfamilienhauses im Ausmaß von 290 m², gebunden und wird unbefristet erteilt.
- 2. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn bis zum <u>30.09.2027</u> mit den Bauarbeiten nicht begonnen wurde bzw. der Rodungszweck nicht umgesetzt ist.

#### C. Auflagen

- 1. Zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen ist das Ablagern von Aushub- bzw. Überschussmaterial in den angrenzenden Waldbeständen untersagt.
- 2. Entstehende Böschungen und Schüttungen zu angrenzenden Waldflächen sind nach Beendigung der Bauarbeiten wirkungsvoll und dauerhaft mit einer geeigneten Saatgutmischung zu begrünen.
- 3. Die auftretenden Oberflächen- und Niederschlagswässer sind nach den natürlichen Geländeund Terrainverhältnissen schadlos sicherzustellen, geordnet zu fassen und geeigneten nachgelagerten Entwässerungssystemen, in Beurteilung ihrer Aufnahmekapazität, zuzuführen.
- 4. Im Zuge der Errichtung der Rodungsfläche sind durch entsprechende Auswahl von Geräten und Verfahren die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass Schäden am angrenzenden Waldbestand vermieden werden. Das Ablagern von Baumaterialien und Betriebsstoffen sowie das Abstellen von Baumaschinen im Wald ist nicht zulässig.

#### Rechtsgrundlagen:

§§ 17 Abs. 3 bis 5 und 18 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440 in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2023;

#### Kosten

Der Antragsteller hat im Sinne der §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51 in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023, folgende Kosten zu tragen und binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides einzuzahlen:

Pauschgebühr gemäß Landeskommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl. Nr. 123/2012, in der Fassung LGBl. Nr. 55/2015, für die örtliche Erhebung am 13.12.2023 (1/2 Stunde, à € 17,90, 1 Amtsorgan)
 € 17,90

## Begründung:

Mit Eingabe vom 23.08.2023 hat Herr Walter Göschl, wohnhaft in Steirergasse 315, 8940 Liezen, um die Erteilung einer dauernden Rodungsbewilligung für Teilflächen der Grundstücke Nr. 381/2 und 382, beide KG 67411 Weißenbach bei Liezen, Gemeinde Liezen, im Ausmaß von insgesamt 290 m² zum Zwecke der Schaffung von Bauland für die Errichtung eines Einfamilienhauses angesucht.

<u>Aufgrund des vorliegenden Ansuchens erstattete der forsttechnische Amtssachverständige im Gegenstandsfall Befund und Gutachten:</u>

Der Befund wurde als Beschreibung in den Spruch des Bescheides aufgenommen. Er wird somit nicht nochmals angeführt.

#### Das Gutachten lautet wie folgt:

"Das Bewaldungsprozent beträgt auf der Funktionsfläche Nr. 541 17,6 % und in der KG 67411 Weißenbach 25,5 %. Laut genehmigtem Waldentwicklungsplan ist die Nutzfunktion als Leitfunktion ausgewiesen (Bewertungsziffer 1-2-2). Die mittlere Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion ergibt sich nach der Richtlinie zur Erstellung des Waldentwicklungsplanes aus der klimaausgleichenden Wirkung des Waldes in gering bewaldeten Gebieten mit einer Waldausstattung zwischen 20 und 40 %. Dem Wald kommt in Bezug auf seine regulierende Wirkung für Temperatur und Feuchtigkeit eine wichtige Funktion zu. Die Rodefläche liegt in einem schmalen Waldstreifen am östlichen Rand des Siedlungsgebietes von Weißenbach bei Liezen und trifft diese klimaausgleichende Wirkung für die konkrete Rodefläche zu. Die Erholungsfunktion ist auf der Rodefläche durch den dichten Bewuchs und die Steilheit des Geländes als gering anzusehen. Die Bewertungsziffer der konkreten Rodefläche lautet 1-2-1. Aus forstfachlicher Sicht besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung auf der Rodefläche. Eine Interessensabwägung gemäß § 17 Abs. 3-5 ist erforderlich.

Entsprechend dem Rodungserlass des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (derzeit Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft) in der gültigen Fassung vom 04.03.2020 können Rodungen für Siedlungstätigkeiten, die raumordnungsmäßig überhaupt nicht erfasst sind, oder solche, die sich etwa in einem bestehenden Flächenwidmungsplan nicht einordnen lassen, im Allgemeinem dem "Siedlungwesen" nicht subsumiert und daher auch nicht als "im öffentlichen Interesse gelegen" angesehen werden. Im gültigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Liezen ist der Bereich der konkreten Rodefläche als Freiland mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung

festgelegt. Die Umsetzung des Rodezweckes "Schaffung von Bauland für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses" ist auf der konkreten Rodefläche aufgrund des gültigen Flächenwidmungsplanes nicht möglich. Entsprechend dem Rodungserlass besteht kein öffentliches Interesse an der Rodung einer Waldfläche für Bauzwecke, die im gültigen Flächenwidmungsplan nicht als Bauland gewidmet ist!"

Aufgrund des vorliegenden forstfachlichen Gutachten und der darin enthaltenen Mitteilung, dass es sich bei der konkreten Rodefläche um eine mittlere Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion (1-2-1) und somit um Waldflächen mit einer besonderen öffentlichen Walderhaltung (sogenannte Interessensabwägung im Sinne des § 17 Absatz 3 bis 5 des Forstgesetzes 1975 erforderlich) handelt, wurde mit ha. Schreiben vom 19.12.2023 die zuständige Bau- und Raumordnungsbehörde, nämlich die Stadtgemeinde Liezen, über oben angeführten Sachverhalt bzw. des vorliegenden forstfachlichen Gutachtens entsprechend in Kenntnis gesetzt, sämtliche Antragsunterlagen samt Beilagen übermittelt und um Abgabe einer Stellungnahme dahingehend ersucht, ob für das gegenständliche Projekt bzw. für die geplante Baulandschaffung und die dafür erforderliche dauernde Rodung im Ausmaß von 290 m² ein öffentliches Interesse im Sinne des Siedlungswesens nachgewiesen werden kann. Weiters wurde ersucht einerseits zu bestätigen, ob bei einer positiven forstrechtlichen Erledigung die Baulandumwidmung des konkreten Bereiches / der konkreten Teilfläche als gesichert betrachtet werden kann, und andererseits, inwieweit die erforderliche und geplante Umwidmung für das gegenständliche Bauprojekt in Form der Errichtung eines Einfamilienhauses unerlässlich ist.

# Mit Eingabe vom 28.12.2023 langte seitens der Leiterin der Bauverwaltung der Stadtgemeinde Liezen, Frau DI Rosa Maria Sulzbacher, folgende Stellungnahme dazu ein:

"Der Stadtgemeinde Liezen liegt ein Ansuchen von Walter Göschl vom Juli 2021 um Umwidmung des Grundstücks 840/3 KG 67411 in Bauland vor. DerBau-, Raumordnungs-Stadtentwicklungsausschuss der Stadtgemeinde Liezen als Unterausschuss des Gemeinderates hat sich grundsätzlich für eine Umwidmung des Grundstücks ausgesprochen und ist damit eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen vorgesehen. Grundstückseigentümer Walter Göschl hat begründetes Eigeninteresse zur Bebauung des Grundstücks für ein Einfamilienhaus für seine Tochter. Dies wird im Bau- und Raumordnungsausschuss des Gemeinderates der Stadt Liezen positiv gesehen und daher eine Umwidmung des Grundstücks in den vergangenen Sitzungen klar befürwortet.

Die Wegparzelle 798/1 in der KG 67411 ist eine alte Gehwegparzelle, welche durch die Öffentlichkeit genutzt werden kann. Die Rodung der Teilflächen der Grundstücke 381/2 und 382 in der KG 67411 sichern die Begehbarkeit und Durchgängigkeit der Wegparzelle für die Öffentlichkeit dauerhaft ab und ist dies daher aus Sicht der Stadtgemeinde Liezen im öffentlichen Interesse."

Befund und Gutachten des forsttechnischen Amtssachverständigen sowie die soeben zitierte Stellungnahme der Stadtgemeinde Liezen wurden mit ha. Schreiben vom 02.01.2024, GZ: BHLI-172688/2023-7, sämtlichen Parteien im Rahmen des Parteiengehör im anhängigen forstrechtlichen Bewilligungsverfahren, sprich dem Konsenswerber, allen Grundeigentümern und dinglich Berechtigten nachweislich mit der Möglichkeit übermittelt, dazu binnen 14 Tagen ab Erhalt des jeweiligen Schreibens eine Stellungnahme abzugeben bzw. begründete Einwendungen zu erheben.

Mit Eingabe vom 15.01.2024 langte via E-Mail seitens der Austrian Power Grid AG, vertreten durch Herrn Ing. Martin Daringer, Wagramer Straße 19 (IZD-Tower), 1220 Wien, die Stellungnahme ein,

dass seitens der APG gegen die Rodung kein Einwand besteht, da im angeführten Bereich derzeit keine Anlagen oder Projekte des APG-Unternehmens betroffen sind.

Des Weiteren langte mit Eingabe vom 16.01.2024 seitens der Energienetze Steiermark, vertreten durch Herrn Werner Krenn, ENBN, TL Anlagenbetreuung Nord, Admonterstraße 62, 8940 Liezen <u>folgende Stellungnahme ein:</u>

"Bezugnehmend auf die GZ BHLI-172688/2023-7 nimmt die Energienetze Steiermark GmbH wie folgt Stellung: Gegen das eingereichte Rodungsprojekt werden keine Einwände vorgebracht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass am Grundstück 395/10 KG 67411 das Umspannwerk Weißenbach situiert ist und auch langfristig in Betrieb sein wird. Das Umspannwerk Weißenbach ist ein wesentlicher Versorgungsknoten für das gesamte Ennstal und darüber hinaus. Durch das Umspannwerk wird die Verbindung des überregionalen 220kV-Netzes des Übertragungsnetzbetreibers sichergestellt. Es ist aufgrund der Priorität des Standorts davon auszugehen, dass mittel- bis langfristig ein Ausbau des Umspannwerks durchgeführt wird. Dieser Umstand ist im Zuge des in der Verständigung angeführten in Planung befindlichen Bauvorhabens des Bauwerbers informativ zur Kenntnis zu nehmen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Beeinträchtigungen durch das Umspannwerk sowie den zugehörigen Leitungen (Verkehr, betriebliche Tätigkeiten, Lärm, Schalthandlungen, u.a.) langfristig gegeben sind."

Aufgrund der oben angeführten beiden positiven Stellungnahmen der dinglich berechtigten Energieversorgungsunternehmen sowie des Umstandes, dass binnen gesetzter Frist von den übrigen Parteien keine Stellungnahme eingelangt ist bzw. keine begründeten Einwendungen vorgetragen worden sind, geht die ha. Forstbehörde von der Zustimmung aus.

## In rechtlicher Hinsicht hat die erkennende Forstbehörde wie folgt erwogen:

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als solchen der Waldkultur (Rodung) verboten.

Gemäß § 17 Abs. 2 leg. cit. kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn dem Rodungsvorhaben ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Gemäß § 18 Abs. 1 leg. cit. ist die Rodungsbewilligung erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird.

Aus dem Gutachten des forsttechnischen Amtssachverständigen ergibt sich, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung gegeben ist. Eine Interessensabwägung gemäß § 17 Abs. 3 bis 5 Forstgesetz 1975 ist somit erforderlich.

Gemäß § 17 Abs. 3 leg. cit. kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Öffentliche Interessen im Sinne des § 17 Abs. 4 leg. cit. sind insbesondere im Straßenverkehr, Bergbau, Wasserbau, in der Energiewirtschaft, Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen und Naturschutz begründet. Bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Absatzes 3 hat die Behörde

insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen.

Im Hinblick auf das grundsätzliche Gebot der Walderhaltung hat die Behörde den Rodungsantrag dahingehend zu prüfen, ob das Rodungsbegehren überhaupt im öffentlichen Interesse gelegen ist. Erst wenn diese Frage zu bejahen ist, hat die Forstbehörde abzuwägen, ob dieses öffentliche Interesse höher zu bewerten ist, als das öffentliche Interesse an der Walderhaltung.

Die Waldausstattung beträgt im Bereich der konkreten Rodefläche auf der Funktionsfläche Nr. 541 17,6 % und in der KG 67411 Weißenbach bei Liezen 25,5 %, jedoch in der Gemeinde Liezen 45,1 %. Weiter ist festzuhalten, dass sich die konkrete Rodefläche im unmittelbaren Randbereich der Funktionsfläche Nr. 541 befindet und die angrenzende Funktionsfläche Nr. 413 eine Waldausstattung von 78,1 % vorweist.

Das öffentliche Interesse an der Rodung im Sinne des § 17 Absatz 4 des Forstgesetzes 1975 ist nach Durchsicht der Unterlagen in Verbindung mit der Aussage des Konsenswerbers im Siedlungswesen gelegen. Durch die geplante Rodung auf den beiden verfahrensgegenständlichen Grundstücken Nr. 381/2 und 382, beide KG 67411 Weißenbach bei Liezen, im Gesamtausmaß von 290 m² soll auf dem benachbarten Grundstück Nr. 840/3, KG 67411 Weißenbach bei Liezen, durch den Konsenswerber und seine Rechtsnachfolgerin in einem zeitnahen Abstand ein Einfamilienhaus errichtet werden. Wie dem Schreiben der Stadtgemeinde Liezen zu entnehmen ist, liegt dahingehend bereits ein Ansuchen um Umwidmung in Bauland in Verbindung mit dem begründeten Eigeninteresse zur Bebauung des Grundstückes für ein Einfamilienhaus für seine Tochter vor und wird dies im Bau- und Raumordnungsausschuss des Gemeinderates der Stadt Liezen positiv gesehen und eine Umwidmung als Bauland klar befürwortet. Die geplante Rodung ist für die Umsetzung des Bauprojektes und die Umwidmung als Bauland unerlässlich, da nach den derzeit gültigen Raumordnungsrichtlinien ein gewisser Sicherheitsabstand zu Waldflächen bzw. Waldbeständen einzuhalten ist. Im Gegenstandsfall ist eine Realisierung des Bauprojektes nur mit der im Spruch angeführten Rodung zum angeführten Zweck umsetzbar. An dieser Stelle wird ausdrücklich festgehalten, dass nach Vorliegen einer positiven Rodungsbewilligung die Umwidmung der Grundstücke zu Bauland als bestätigt angesehen werden kann.

Entgegen den Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen, dass die gegenständliche Angelegenheit nicht mit dem Rodungszweck "Siedlungswesen" im Sinne des derzeit gültigen Rodungserlasses des Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (derzeit Landund Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft) in der Fassung vom 04.03.2020 übereinstimmt, wird festgehalten, dass nach der Judikatur des VwGH (vgl. die Erkenntnisse vom 07.12.1982, 82/07/0170 und vom 19.04.1983, 82/07/0248) unter dem Begriff "Siedlungswesen" die öffentlichen und privaten Maßnahmen zur Erweiterung bestehender oder zur Anlegung neuer städtischer oder ländlicher Siedlungen zu verstehen sind, wobei ein Privater rechtlich in der Lage ist, ein im Siedlungswesen begründetes öffentliches Interesse geltend zu machen, wenn er ein bisher als Wald gewidmetes Grundstück in einen Bauplatz umwandeln will. Es ist daher davon auszugehen, dass ein im Siedlungswesen begründetes öffentliches Interesse jedenfalls dann vorliegt, wenn Grundflächen der Verwirklichung eines nach dem Flächenwidmungsplan zulässigen Bauvorhabens dienen sollen; aufgrund des oben angeführten Sachverhaltes kann dies im Gegenstandsfall bejaht und nachvollzogen werden.

Dieser Umstand alleine vermag noch nicht das Überwiegen des öffentlichen Interesses gegenüber jenen der Walderhaltung, vielmehr hat die Forstbehörde festzustellen, ob bei einer Auseinandersetzung der beiden Gründe das Interesse an der Walderhaltung oder das Interesse der Verwirklichung des Bauprojektes überwiegt.

Bei der Gewichtung des Rodungsinteresses ist es der Forstbehörde nicht verwehrt, auf sämtliche relevante Umstände, darunter auch die geänderte Zielsetzung der Raumordnung, Bedacht zu nehmen. Im gegenständlichen Fall ist nach den derzeitigen raumordnungsrechtlichen Vorschriften eine Umwidmung der Fläche als Bauland erst dann möglich, wenn in der gegenständlichen forstrechtlichen Sache eine positive Entscheidung vorliegend ist. Sollte im gegenständlichen forstrechtlichen Bewilligungsverfahren eine positive Entscheidung hervorkommen, steht sowohl den bau- als auch raumordnungsrechtlichen Bestimmungen eine Umwidmung zu Bauland und Realisierung des Bauprojektes nichts entgegen. Grund, wie bereits oben angeführt, für die gegenständliche Rodung ist die Einhaltung eines sogenannten Sicherheitsstreifens zum geplanten Bauprojekt im Eigentum des Konsenswerbers bzw. für seine Rechtsnachfolgerin.

Gemäß dem oben zitierten Rodungserlass ist für die Forstbehörde weder ein Raumordnungsplan noch ein Flächenwidmungsplan verbindlich und können die von der Gemeinde als Baubehörde wahrzunehmenden Interessen anders gelagert sein als jene der Forstbehörde - alleine die Forstbehörde hat festzustellen, ob eine Rodungsbewilligung zu erteilen ist oder nicht. Es ist daher in jedem Fall die Verwirklichung der vom Land oder der Gemeinde vorgesehenen anderen Verwendung einer Waldfläche von der Entscheidung der Forstbehörde abhängig. Eine im öffentlichen Interesse liegende Bauland-Umwidmung in Verbindung mit einem konkreten Bauprojekt muss daher nicht zwingend zu einer Hintanstellung des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung führen. An dieser Stelle wird jedoch festgehalten, dass nach Feststellung des forsttechnischen Amtssachverständigen auf der konkreten Rodefläche die Wertigkeit der Waldfläche mit der Bewertungsziffer 1 - 2 - 1 (normale Schutz-, mittlere Wohlfahrts-, normale Erholungsfunktion) gegeben ist. Ein öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist dann als gegeben zu erachten, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung, mittlere oder hohe Wohlfahrtswirkung oder hohe Erholungswirkung gemäß Waldentwicklungsplan zukommt (RV 970 Blg. NR XXI. GP). Aufgrund der mittleren Wohlfahrtswirkung der gegenständlichen Waldfläche ist von einem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung auf der konkreten Rodefläche auszugehen.

Das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldbodens stützt sich nach den oben genannten Ausführungen des Amtssachverständigen "lediglich" auf die regulierende Wirkung für Temperatur und Feuchtigkeit, welche zwar nachvollzogen werden können, jedoch aus Sicht der erkennenden Behörde in dem konkreten Ausmaß der gegenständlichen Rodefläche von 290 m² keine nennenswerten Auswirkungen erzielen wird. Weitere Argumente für das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes und des Waldbodens wurden vom Amtssachverständigen nicht genannt.

Wie bereits oben angeführt, liegt jedoch jedenfalls ein öffentliches Siedlungsinteresse an der Bebauung des angeführten Grundstückes bzw. Umwidmung der verfahrensgegenständlichen Grundstücke vor und ist demnach eine Interessensabwägung gemäß § 17 Absatz 3 bis 5 des Forstgesetzes 1975 durchzuführen. Eine dem Gesetz entsprechende Interessensabwägung setzt voraus, dass festgestellt wird, ob und in welchem Ausmaß ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche besteht und welches Ausmaß das öffentliche Interesse an der Walderhaltung aufweist (VwGH 19.10.1992, 92/10/0140).

Die vom Antrag auf Erteilung einer Rodungsbewilligung erfassten Grundstücksflächen bzw. die konkrete Rodungsfläche sind mit der Bewertungsziffer 1-2-1 bewertet. Es liegt daher weder eine mittlere oder hohe Schutz-, sowie eine hohe Erholungsfunktion der Waldfläche vor. Das Gesamtausmaß der Rodungsfläche von lediglich 290 m² beeinflusst die Wirkungen des Waldes in Bezug auf seine regulierende Wirkung für Temperatur und Feuchtigkeit aus Sicht der erkennenden Forstbehörde nur mäßig.

Im Hinblick auf eine sinnvolle Gesamtschau ist es dem forsttechnischen Amtssachverständigen nicht verwehrt, zur Frage des Überwiegens des einen oder anderen Interesses eine Meinung zu äußern. Die rechtliche Beurteilung des gesamten Sachverhaltes obliegt hier jedoch der Forstbehörde (vgl. Rodungserlass, oben zitiert, Seite 33). Im Gegenstandsfall wurden die Ausführungen des Amtssachverständigen, welche in eine rechtliche Beurteilung einzuordnen sind, zur Kenntnis genommen und im oben angeführten Ermittlungsverfahren auch berücksichtigt. Es wird jedoch an dieser Stelle festgehalten, dass der gesamte Sachverhalt bzw. die eingereichten Unterlagen der bau- und raumordnungsrechtlich zuständigen Behörde, sprich der Stadtgemeinde Liezen zur fachlichen Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme übermittelt wurden. Aus dieser Stellungnahme geht eindeutig hervor, dass die Umwidmung des konkreten Bereiches bzw. das geplante Bauprojekt der Familie Göschl als positiv angesehen und klar befürwortet wird. An dieser Stelle ist weiteres auch im Sinne eines Privatinteresses für die Umsetzung eines Bauprojektes bzw. nach vorgeschalteter und auch notwendiger Umwidmung in Bauland derart zu berücksichtigen, dass gerade im ländlichen Bereich die Möglichkeit zur Wohnraumschaffung für junge Familien eine große Bedeutung zukommt bzw. dem Abstrom der Bevölkerung in die Ballungszentren entgegenzuwirken ist. In Bezug auf die Ansehung des öffentlichen Interesses "Siedlungswesen" ist die Voraussetzung für die Berechtigung zur Rodung nicht das private Interesse des Antragsstellers an der Erlangung eines Bauplatzes, sondern ausschließlich das Interesse der - hier durch die Gemeinde repräsentierten - Allgemeinheit an der Baulandschaffung. Im Gegenstandsfall kann auch das Interesse eines Privaten, eine Grundfläche in Bauland umzuwandeln, als ein öffentliches Interesse zur Begründung eines Rodungsantrages geltend gemacht werden - dies allerdings nur dann, wenn das private Interesse als mit dem öffentlichen Interesse "Siedlungswesen" in Einklang stehend angesehen werden kann. So ist ein Privater berechtigt, ein das Siedlungswesen begründendes Interesse geltend zu machen, wenn er ein bisher als Wald gewidmetes Grundstück in einen Bauplatz umwandeln will, um darauf für sich ein Wohnhaus zu errichten, nicht jedoch, wenn er beabsichtigt, die Rodungsfläche z.B. zur Deckung von Schulden als Baugrund zu verkaufen (vgl. VwGH 29.01.1985, 84/07/0979). Ein mit dem öffentlichen Interesse im Einklang stehendes privates Siedlungsinteresse fehlt dann, wenn gerodete Baugründe an Dritte verkauft werden sollen. Ebenso, wenn dieses Privatinteresse in gewisser Zukunft liegt oder in Betracht kommende Nichtwaldflächen unausgenützt bleiben würden (vgl. VwGH 25.09.1986, 83/07/0366). Im Gegenstandsfall ist, wie bereits mehrmals oben angeführt und auch seitens der Stadtgemeinde Liezen bestätigt, ein konkretes zeitnahes Bauprojekt für die Tochter des Konsenswerbers vorgesehen und auch geplant. Das heißt, es soll weder eine Bauplatzreserve geschaffen werden, noch das Grundstück an Dritte verkauft werden. In Bezug auf die Ausnützung von Nichtwaldflächen muss hierzu festgehalten werden, dass diese im Gegenstandfall nicht möglich ist, da die konkrete Rodefläche für die Umwidmung des konkreten Bauplatzes bzw. der konkreten Fläche nicht abweichbar (Sicherheitsstreifen) ist.

Aufgrund der oben angeführten ausführlichen Ausführungen kommt die erkennende Forstbehörde im gegenständlichen forstrechtlichen Bewilligungsverfahren zum Ergebnis, dass die vom forsttechnischen Amtssachverständigen genannten Wirkungen des Waldes in Bezug auf das öffentliche Interesse an der Walderhaltung, konkret auf seine wichtige Funktion als regulierende Wirkung für Temperatur und Feuchtigkeit, gesehen jedoch auf ein Gesamtausmaß von lediglich 290 m² und im Randbereich der

Funktionsfläche Nr. 541 gelegen, entgegen des oben angeführten Sachverhaltes in Bezug auf die Umwidmung der Fläche in Verbindung mit dem Vorliegen eines konkreten Bauprojektes und Realisierung eines Einfamilienhauses innerhalb der Familie samt Bestätigung der raumordnungs- und baurechtlichen Behörden (öffentliche Interesse an der Rodung zum angeführten Zweck unter Einhaltung der im Spruch angeführten Bedingungen und Auflagen) hintanzustellen sind. In Anbetracht des verhältnismäßig geringen öffentlichen Interesses an der Walderhaltung, der sehr geringen zu rodenden Fläche im Ausmaß vom 290 m² sowie dem gewichtigen öffentlichen Interesse neuen Wohnraum für eine Familie zu schaffen, überwiegt nach den oben angeführten Gründen das öffentliche Interesse des Siedlungswesens, sprich das öffentliche Interesse zur Rodung, gegenüber jenem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung. Untermauert wird der genannte Standpunkt in Bezug auf die doch verhältnismäßig geringe Gewichtung des öffentliches Interesses an der Walderhaltung (mittlere Wohlfahrtswirkung) dahingehend, dass sich die konkrete Rodefläche im unmittelbaren Randbereich (ca. 150 m) zu einer Funktionsfläche mit einer sehr hohen Waldausstattung (über 78%!) befindet und die durch die Rodung verlorengehenden wichtigen Wirkungen des Waldes im Ausmaß von 290 m² (in Bezug auf die regulierende Wirkung für Temperatur und Feuchtigkeit) von den umliegenden und genügend vorhanden Waldflächen durchaus kompensiert werden.

Aus Sicht der erkennenden Behörde sowie nach sorgfältiger Einbeziehung aller Aspekte ist aus rechtlicher Sicht die Walderhaltung zwar im öffentlichen Interesse gelegen, überwiegt jedoch das sogenannte Privatinteresse für die Schaffung von Bauland samt Realisierung eines Bauprojektes, welches sodann aufgrund der oben angeführten ausführlichen Feststellungen ebenfalls im öffentlichen Interesse des Bereiches Siedlungswesen zu bewerten ist und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Aufgrund der positiven Waldflächenbilanz im gesamtbetrachteten Bereich wird seitens der ha. Forstbehörde von der Vorschreibung von Ersatzmaßnahmen (Ersatzgeldleistung, Ersatzaufforstung) abgesehen.

Auf Grund der gegebenen Sach- und Rechtslage war daher insgesamt spruchgemäß zu entscheiden und die beantragte <u>dauernde Rodungsbewilligung zum Zwecke der Schaffung von Bauland für die Errichtung eines Einfamilienhauses zu erteilen.</u>

Die Kosten- und Gebührenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

#### Hinweis:

Durch den gegenständlichen Bescheid werden allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Bewilligungen weder ersetzt noch entbehrlich gemacht.

# Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<a href="https://egov.stmk.gv.at/rmbe">https://egov.stmk.gv.at/rmbe</a>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt

dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <a href="http://egov.stmk.gv.at/tvob">http://egov.stmk.gv.at/tvob</a>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu bezeichnen.

#### Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels "Finanzamtszahlung" sind neben dem genannten Empfänger die Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE-Beschwerdegebühr" sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

#### Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

#### Der Bezirkshauptmann

Dr. Christian Sulzbacher (elektronisch gefertigt)

#### Hinweis für Herrn Walter Göschl:

#### Gebühren:

Neben den Verfahrenskosten (siehe Bescheid Seite 3) sind aufgrund der Bestimmungen des Gebührengesetzes BGBl. Nr. 267/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 188/2023 nachstehende angeführte Bundesgebühren zur Einzahlung zu bringen:

	Daraus ergibt sich eine gesamte Gebührenschuld von	€	33,80
 2.	für die Beilagen (5 x 3,90)	€	19,50
1.	für den Antrag	€	14,30

Aufgrund der Bestimmungen des Gebührengesetzes, BGBl. Nr. 267/1957 in der geltenden Fassung, ist der Antragsteller verpflichtet, die oben angeführten Gebühren zur Einzahlung zu bringen, wobei die Gebührenschuld mit der Zustellung des Bescheides entsteht.

Unter Zugrundelegung der <u>Kosten und Gebühren</u> werden Sie daher ersucht, den <u>Gesamtbetrag in der Höhe von € 51,70</u> an die Volksbank Steiermark AG: IBAN AT044477000020240007; BIC VBOEATWWGRA, Verwendungszweck GZ: BHLI-172688/2023 binnen 14 Tagen so einzuzahlen oder zu überweisen, dass der Name des Zahlungspflichtigen und der Verwendungszweck eindeutig erkennbar sind, dem Empfänger keine Kosten entstehen und der Betrag in voller Höhe auf dem Konto des Empfängers einlangt.

#### Ergeht an:

- 1. Walter Albert Göschl, Steirergasse 315, 8940 Weißenbach bei Liezen, unter Anschluss eines vidierten Lageplanes, mit Zustellnachweis (RSb)
- 2. Walter Albert Göschl, Steirergasse 315, 8940 Weißenbach bei Liezen, vorab zur Kenntnis, per E-Mail
- 3. Stadtgemeinde Liezen, Rathausplatz 1, 8940 Liezen, zur Kenntnis, per E-Mail
- 4. Heimo Georg Göschl, Schalenweg 338, 8940 Weißenbach bei Liezen, mit Zustellnachweis (RSb)
- 5. Irene Göschl, Schalenweg 338, 8940 Weißenbach bei Liezen, mit Zustellnachweis (RSb)
- 6. Gerald Johann Haywan, Schalenweg 275, 8940 Weißenbach bei Liezen, mit Zustellnachweis (RSb)
- 7. Sabine Haywan, Schalenweg 275, 8940 Weißenbach bei Liezen, mit Zustellnachweis (RSb)
- 8. Elke Göschl, Steirergasse 315, 8940 Weißenbach bei Liezen, mit Zustellnachweis (RSb)
- 9. Energienetze Steiermark GmbH, ENBN TL Anlagenbetreuung Nord Werner Krenn, Admonterstraße 62, 8940 Liezen, dinglich berechtigt, 110-kV-Leitung betroffen, per E-Mail 10. Austrian Power Grid AG, UBR-Übertragung Betrieb Regionen Ing. Martin Daringer, Wagramer Straße (IZD Tower) 19, 1220 Wien, dinglich berechtigt, Verbund AG, 110-kV-Leitung betroffen, per E-Mail
- 11. Bezirkshauptmannschaft Liezen Forstfachreferat, Herrn DI Josef Benak, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, als forsttechnischer Amtssachverständiger, zur Kenntnis
- 12. Bezirkshauptmannschaft Liezen Forstfachreferat, FAST Liezen Ing. Weißensteiner, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, zur Kenntnis
- 13.BEV Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Vermessungsamt Liezen, Hauptstraße 36, 8940 Liezen, nach Rechtskraft des Bescheides und Überprüfung des Rodezweckes, sowie unter Anschluss eines vidierten Lageplanes

Wildbach- und Lawinenverbauung Forsttechnischer Dienst die-wildbach.at

Gebietsbauleitung Steiermark Nord liezen@die-wildbach.at

Dipl.-Ing. Stefan Janu

stefan.janu@die-wildbach.at +43 3612 26360-15 Fax +43 3612 26360-4 Schönaustraße 50, 8940 Liezen

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an <u>liezen@die-wildbach.at</u> zu richten.

Stadtgemeinde Liezen Bauamt Rathausplatz 1 8940 Liezen

Geschäftszahl: FWP-1000-2021

Ihr Zeichen:

# Stadtgemeinde Liezen, Schalengraben: FWP-Änderung Teilfläche Gst. 840/3, KG Weißenbach bei Liezen, Stellungnahme

Liezen, 29. Oktober 2021

Herr Walter Göschl möchte eine Teilfläche des Grundstückes 840/3, KG Weißenbach bei Liezen, von der derzeitigen Widmung Freiland in Bauland umwidmen lassen.

Der Gefahrenzonenplan der Stadtgemeinde Liezen ist am 16.12.2016 (Zahl: LE3.3./017-III/5/2015) ministeriell genehmigt worden.

Die Beurteilung erfolgt aufgrund des Leitfadens "Parameter für Ausweisungen (ÖEK und FWP) in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung" für die Ausweisung als Bauland und dem SAPRO (Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume des Landes Steiermark).

Beurteilt werden demgemäß die Auswirkungen der Ausweisungen auf die Abflussverhältnisse.

Die Ausweisung von neuem Bauland in Roten Gefahrenzonen ist gemäß ROG, SAPRO nicht möglich. Neuausweisungen dürfen gemäß oben genanntem Leitfaden nur in Gebieten mit geringem Gefährdungsgrad erfolgen, wo wesentliche Teile der zu bebauenden Fläche mit wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen gefahrenfrei gestellt werden können.

Für den **Schalengraben** muss beim Eintritt eines Bemessungsereignisses (HQ150) mit einem Spitzenabfluss von 12 m³/s und einer Geschiebefracht von 500 m³ gerechnet werden.

Die für eine Bebauung ausgewiesene Teilfläche des Grundstückes Nr. 840/3, KG Weißenbach bei Liezen, befindet sich in der Gelben Gefahrenzone des **Schalengrabens**, angrenzend zur Roten Gefahrenzone.

Im Bereich der Roten Gefahrenzone auf dem Grundstück Nr. 840/3, KG Weißenbach bei Liezen, ist bei einem Bemessungsereignis mit massiver Hochwassergefährdung durch schnell abfließende, stark geschiebeführende Hochwässer, sowie mit Ufer- und Seitenerosion zu rechnen. Aus wildbachtechnischer Sicht ist dieser Grundstücksbereich in der Roten Gefahrenzone für eine Bebauung daher nicht geeignet.

In der Gelben Gefahrenzone muss im Ereignisfall mit Überflutungen und Überschotterungen gerechnet werden.

Aufgrund des Leitfadens "Parameter für Ausweisungen (ÖEK und FWP) in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung" für die Ausweisung als Bauland, wird folgendes festgestellt:

Für die gegenständigen Bereiche in der Gelben Gefahrenzone ist mit Energiehöhen (stehendes und fließendes Wasser) von > 0,4 m bei einem Bemessungsereignis nicht zu rechnen. Dies wird auch durch die durchgeführten zweidimensionalen, hydronumerischen Simulationen bestätigt.

Bei einem Bemessungsereignis ist für die gegenständigen Bereiche in der Gelben Gefahrenzone mit Geschiebeablagerungen von > 0,4 m nicht zu rechnen.

Eine Gefährdung von Muren kann aus wildbachtechnischer Sicht ausgeschlossen werden.

Eine nennenswerte Ausbildung von Erosionsrinnen ist für die gegenständigen Bereiche in der Gelben Gefahrenzone nicht zu erwarten.

Für die gegenständigen Bereiche in der Gelben Gefahrenzone ist nicht mit der Ablagerung von verklausungsfähigem Wildholz zu rechnen.

Bei entsprechenden Schutzmaßnahmen, wie die Ausführung von Abflussmulden, Aufschüttungen etc., können wesentliche Teile des Grundstückes (Gebäude inklusive Carports, Terrassen, Zugänge, Kinderspielplätze und ähnliches) ohne eine Gefährdung Dritter (Unterlieger, Seitenanlieger) hochwasserfreigestellt werden. Durch Aufschüttungen darf es jedoch nicht zu einer Umleitung des Hochwasserabflusses und einer wesentlichen Erhöhung der Gefährdung für andere Bereiche kommen.

Eine Freihaltung bestehender Abflussgassen ist möglich und muss im Zuge einer etwaigen Bebauung unbedingt beachtet werden.

Die Eingänge, Schächte und Kellerfenster müssen mit einem zusätzlichen Freibord über dem bei einem Bemessungsereignis zu erwartenden Wasserspiegel angeordnet werden.

Das EG-Niveau der Gebäude und etwaige Kellerfenster müssen daher mindestens 0,5 m über dem Geländeniveau liegen.

Die Kellergeschoße sind in dichtem Stahlbeton zu errichten und Kellerfenster mit dichten Lichtschächten zu situieren, sodass sie hochwassersicher sind.

Ein Mindestabstand zum Gewässer ist laut SAPRO einzuhalten.

Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung besteht daher, bei Einhaltung der geforderten Auflagen, für eine Bebauung der gegenständlichen Flächen in der Gelben Gefahrenzone kein Einwand.

Mit besten Grüßen

3 von 4

